

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50842 Köln

An den
Präsident des
Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Vorab per Fax: (0211 / 884 – 30 02)



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

19.05.2003/Shi

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 77
Telefax (02 21) 37 71-1 80

E-Mail hartmut.thielen@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Hartmut Thielen

Aktenzeichen
69.05.71 N

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz

Ihr Schreiben vom 06.05.2003; Geschäftszeichen: I.1

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Städtetag Nordrhein-Westfalen nimmt unter Beachtung der im o.g. Schreiben genannten Gesichtspunkte zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz wie folgt Stellung:

1. Das Raumordnungsverfahren als ein vorhabenorientiertes landesplanerisches Abstimmungsverfahren sollte in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, und zwar dann, wenn konkurrierende Ansprüche an den Raum in den in den Ziff. 1 und 2 der 6. DVO zum Landesplanungsgesetz genannten Fällen (Bergsenkungen, Leitungen) eine ergänzende planerische Abstimmung zur Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion der Gebietsentwicklungsplanung erforderlich machen.
2. Zwar kommen dem Raumordnungsverfahren eine Prüfungsfunktion sowie eine Abstimmungs-, Sicherungs-, Hinweis-, Entlastungs- und Beschleunigungsfunktion zu; Ziele der Raumordnung und Landesplanung können beim Raumordnungsverfahren jedoch nicht festgelegt werden. Deshalb sollte die Formulierung raumordnerischer Ziele und die Prüfung, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind und wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden können, in der Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan bzw. Regionaler Flächennutzungsplan) vorgenommen werden.

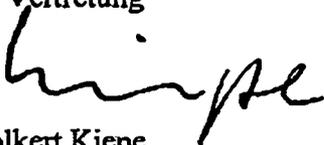
3. Die Liste der im Entwurf zur 6. DVO in § 1 Abs. 1 genannten Planungen und Maßnahmen, für die künftig Raumordnungsverfahren durchgeführt werden müssen, sofern diese Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, ist aus unserer Sicht unschlüssig bzw. willkürlich:

So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum in Ziff. 3 ausschließlich Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches aufgeführt sind, die in den Nummern 1.1 bis 1.5 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind. Auch andere raumbedeutsame Vorhaben der genannten Anlage 1 zum UVPG-Gesetz (Steinbrüche, Windfarmen u.a.m.) erfordern unseres Erachtens erheblichen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf, sodass sie einem Raumordnungsverfahren zu unterziehen sind, sofern sie im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden sollen. Der Grund, warum diese Vorhaben keine Berücksichtigung in Ziff. 3 des Entwurfs finden, erschließt sich uns nicht.

Ebenso wenig ist für uns nachvollziehbar, weshalb in den Ziff. 4 bis 8 des Entwurfs lediglich eine Auswahl von Verkehrswegeplanvorhaben getroffen wurde und andere ebenso raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Verkehrsbereichs (wie z.B. Neubau und Trassenänderungen von überregionalen Straßen) nicht aufgeführt werden, obwohl dies für die planerische Abwägung und Bewertung der Verkehrsträger untereinander erforderlich ist.

Aus diesen Gründen kann der Städtetag Nordrhein-Westfalen den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz nicht unterstützen. Er erwartet, dass seine Anregungen im Interesse der Städte bei den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Folkert Kiepe